

Prüfungsordnung

für die Erteilung des

Verwaltungsdiploms

"Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)"

§ 1 **Prüfungszweck**

Das VWA-Diplom dient dem Nachweis, dass der Studierende* in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das VWA-Diplom wird aufgrund des erfolgreichen Einbringens der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.

§ 2 **Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Studium des integrierten Weiterbildungsstudiengangs wird nur zugelassen, wer:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 nachweisen kann und
 - b) nicht bereits in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Die Bedingung nach Absatz 1 a) ist erfüllt:
 - a) bei Beamten, gleich welcher Laufbahn, wenn sie die Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst bzw. eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des mittleren oder gehobenen Dienstes befinden und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine mindestens dreijährige, dem mittleren oder gehobenen Dienst entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben werden.
 - b) bei Angestellten im öffentlichen Dienst, gleich welcher Fachrichtung, wenn sie die Angestelltenprüfung I oder die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellter abgelegt oder eine den Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben und spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine mindestens dreijährige, dem mittleren oder gehobenen Dienst entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben werden.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 2 aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer in der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

* Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung keine zusätzlichen weiblichen Sprachformen verwendet. Sie sind begrifflich eingeschlossen.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassung zur Diplomprüfung

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten Tätigkeit nach § 2 Absatz 2,
2. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 6 Semestern nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V.,
3. wenigstens zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Übungsarbeiten aus jedem Pflichtfach entsprechend § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3. Für diese Klausuren gilt das in § 12 Absatz 2 genannte Bewertungsschema.

§ 4

Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

- (1) Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen können anerkannt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter.

§ 5

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt nur auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Angaben zum Lebensweg und beruflichen Werdegang,
 - b) Zeugnisse über bisher abgelegte Prüfungen sowie Abschlusszeugnisse,
 - c) eine Zusammenstellung der besuchten Vorlesungen und Übungen, die Leistungsnachweise gemäß § 3 Ziffer 3.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in den Ausnahmefällen (§ 2 Absatz 3) kann dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Landesregierung Thüringen, sofern dieser an der Prüfung teilnimmt,
 2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
 3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt,
 4. einem Mitglied des Vorstandes der Akademie, der einen Vertreter Benennen kann.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Vertreter der Landesregierung, bei dessen Abwesenheit der Studienleiter oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Prüfungsfächer

- (1) Pflichtfächer sind:
1. Öffentliches Recht
 2. Privatrecht
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Betriebswirtschaft
- (2) Im Einvernehmen mit dem Studienleiter können darüber hinaus an der Akademie vertretene weitere Fächer als Zusatzfächer gewählt werden.

§ 8 Prüfungsbestandteile

Die Diplomprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In jedem Pflichtfach sind im Regelfall eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Bei Zusatzfächern kann auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit verzichtet werden.

§ 9 Schriftliche Diplomprüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst 3 Aufsichtsarbeiten, in den Pflichtfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaft (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3 bis 4). Privatrecht und öffentliches Recht bilden eine weitere schriftliche Aufsichtsarbeit.

- (2) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

§ 10

Mündliche Diplomprüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei Diplomklausuren die Note "ausreichend" erhalten hat.
- (2) Wird die Zulassung versagt, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die in § 7 Absatz 1 genannten Pflichtfächer.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung und nur in Ausnahmefällen als Einzelprüfung durchgeführt. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens vier Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach etwa 10 bis 15 Minuten betragen.
- (5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Räumlichkeiten erlauben und nicht einer der Kandidaten widerspricht.

§ 11

Verhinderung, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderung ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.
- (2) Tritt ein Kandidat zu einer schriftlichen Prüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird für die betreffende Prüfung die Note "nicht ausreichend" festgesetzt.
- (3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder in schweren Fällen der Kandidat von der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise grob gegen die Ordnung verstößt.
- (4) Die Bestimmung der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.
- (5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 2 und 3 trifft der Studienleiter. Gegen dessen Entscheidung hat der Prüfling das Recht, den Prüfungsausschuss zwecks Überprüfung der Entscheidung anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter den Prüfling bei der schriftlichen Mitteilung, dass ein Teil oder die gesamte Prüfung nicht bestanden ist, hinzuweisen.
- (6) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

- (7) Ein Kandidat kann bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktreten.

§ 12 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen gesondert festgestellt.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird nach folgendem Bewertungsschema festgelegt:

Erfüllung der Anforderungen in %	Note	Verbale Note	Anforderungsmerkmal
ab 96 ab 92	1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
ab 88 ab 84 ab 80	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 76 ab 71 ab 67	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ab 61 ab 55 ab 50	3,7 4,0 4,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
unter 50	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Aus den Vorzensuren und den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss für jedes Fach eine Fachnote und die Gesamtnote des VWA-Diploms gebildet. Werden innerhalb des Prüfungsausschusses keine Stimmenmehrheiten erreicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Fachnote einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten:
- | | |
|--|------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0: | mit Auszeichnung |
| bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: | ausreichend |
- (5) Die Ergebnisse in Ergänzungsfächern bleiben ohne Einfluss auf das Prüfungsergebnis.
- (6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note schlechter als „ausreichend“ lautet. In diesem Fall wird das Gesamtergebnis lediglich mit „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheit für die Wiederholung der Prüfung.

§ 14

Wirtschaftsdiplom „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“

- (1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Kandidaten das Wirtschaftsdiplom erteilt. Es soll vom Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und vom Akademieleiter unterzeichnet werden.
- (2) Das Wirtschaftsdiplom enthält das Gesamtergebnis der Prüfung. Die in den Pflichtfächern erteilten Noten werden im Prüfungszeugnis ausgewiesen.
- (3) Der Inhaber des Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung "Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)" zu führen.
- (4) Ein durch Täuschung erschlichesenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb von 5 Jahren entzogen werden.

§ 15

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden in der Gebührenordnung für Studiengänge geregelt.
- (2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruches (vgl. § 11) werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16

Änderung der Prüfungsordnung

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der Prüfungsordnung hat der Studierende das Entscheidungsrecht, nach der Prüfungsordnung in der Fassung zu Beginn seines Studiums oder nach der geänderten Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (2) Die Wahl ist dem Prüfungsausschuss schriftlich als Anlage zum Zulassungsantrag gemäß § 5 mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.